

1. Vollmacht/Antrag zur Zulassung von Fahrzeugen

(Erläuterungen sind umseitig abgedruckt)

Hiermit bevollmächtige ich

Name, Vorname oder Firma (zukünftige Halterin / zukünftiger Halter)
Anschrift

als Bevollmächtigte(n)

Name, Vorname
Anschrift

das nachstehende Fahrzeug für mich / die vorgenannte Firma zuzulassen und die Fahrzeugpapiere in Empfang zu nehmen.

Zukünftiges (reserviertes) Kennzeichen oder Fahrgestellnummer	Sachbearbeiter/-in der Zulassungsstelle

2. Einverständniserklärung

Ich erkläre mein Einverständnis, dass der/ dem Bevollmächtigten mitgeteilt wird, ob Kraftfahrzeugsteuer-rückstände und/oder rückständige Kfz-Gebühren bestehen, die die Zulassung des Fahrzeuges verhindern.

3. SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer

Das SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer durch das Hauptzollamt Münster habe ich beigefügt.

Ich beantrage:

Steuerbefreiung: Begründung: _____

Die Festsetzung eines Anhängerzuschlages.

Grundsätzlich ist ein schriftlicher Antrag auf Steuerbefreiung beim Hauptzollamt einzureichen!

4. Fahrzeug-Identifizierungs-Nummern

Die Fahrzeug-Identifizierungs-Nummern von Fahrzeug und Fahrzeugbrief stimmen überein.

Ort

Datum

Unterschrift

Bei minderjährigen Fahrzeughaltern/-innen erfolgt die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter auf der nächsten Seite.

eVB Pin:

--

Zustimmung der gesetzlichen Vertreter

(Unterschrift der Mutter)

und

(Unterschrift des Vaters)

bzw. des Vormundes.

Die Personalausweise oder Reisepässe der gesetzlichen Vertreter sind bei der Zulassungsstelle vorzulegen.

Erläuterungen:

1. Vollmacht

Sie können sich bei der Zulassung eines Fahrzeugs durch eine Bevollmächtigte / einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dazu ist es erforderlich, dass Sie die **umseitig abgedruckte Vollmacht vollständig ausfüllen und unterschreiben**. Die Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses der Vollmachtgeberin / des Vollmachtgebers ist bei der Zulassungsbehörde erforderlich.

2. Einverständniserklärung

Hinweis zur Kraftfahrzeugsteuer: Für die Zulassung eines Fahrzeug ist Voraussetzung, dass die Halterin/ der Halter keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände hat. Im Fall der Bevollmächtigung setzt die Zulassung eine Einverständniserklärung der künftigen Fahrzeughalterin/des künftigen Fahrzeughalters voraus, nach der die Zulassungsstelle die bevollmächtigte Person über das Bestehen von Kraftfahrzeugsteuerrückständen informieren darf. **Ein Fahrzeug wird nicht zugelassen, wenn Kraftfahrzeugsteuerrückstände vorhanden sind.** Über die Höhe der eventuell vorhandenen Kraftfahrzeugsteuerrückstände erhält die für die Zulassung bevollmächtigte Person bei der Zulassungsstelle keine Auskünfte. Die erteilte Vollmacht berechtigt das Hauptzollamt nicht zur Erteilung von Auskünften, die dem Steuergeheimnis unterliegen. Eine solche Auskunft kann nur der künftigen Fahrzeughalterin / dem künftigen Fahrzeughalter erteilt werden.

Hinweise zu Gebührenrückständen: Die Zulassungsbehörden sind berechtigt, die Zulassung eines Fahrzeugs abzulehnen, wenn der Halter / die Halterin noch Gebührenrückstände aus vorangegangenen Zulassungsvorgängen (z. B. Maßnahmen aufgrund von Zwangsstilllegungsmaßnahmen) hat. Im Fall der Bevollmächtigung setzt die Zulassung eine Einverständniserklärung der künftigen Fahrzeughalterin / des künftigen Fahrzeughalters voraus, nach der die Zulassungsstelle die bevollmächtigte Person über das Bestehen von Gebührenrückständen im Sinne des BEG NRW informieren darf. Über die Höhe der Gebührenrückstände erfolgen **keine** Angaben.

3. SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer

Seit dem 30.01.2014 wird in NRW die Kraftfahrzeugsteuer durch das Hauptzollamt eingezogen. Hierzu ist es erforderlich, auch wenn eine Steuerbefreiung beantragt wird, ein SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer von der künftigen Halterin/ dem künftigen Halter unterschrieben vorzulegen.

Künftige Halterin/ künftiger Halter des Fahrzeugs ist nicht Kontoinhaber/-in:

Sofern die künftige Halterin/ der künftigen Halter nicht Kontoinhaber/- in ist, ist das SEPA-Lastschriftmandat zusätzlich von der Kontoinhaberin/ vom Kontoinhaber zu unterzeichnen.